

Eingegangen	Datum: _____
	Zeit: _____
	Liste Nr. _____
	(bitte leer lassen) Visum: _____

An die Gemeindeverwaltung

in _____

Die unterzeichneten Stimmberechtigten der

_____ - Gemeinde
(Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde)

reichen in Anwendung von § 34 ff. des Gesetzes über
die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)
folgenden

Wahlvorschlag für die Gemeindekommissionswahlen

vom _____ ein.

**Anmeldeschluss¹⁾: Montag, _____,
bei der Gemeindeverwaltung, bis 17.00 Uhr.**

Listenbezeichnung: ²⁾ _____

Listenverbindung mit: ³⁾ _____

Unterlistenverbindung mit: ⁴⁾ _____

Stammliste: ⁵⁾ _____

¹⁾ Die Wahlvorschläge sind spätestens am siebtletzten Montag vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen (§ 34 Abs. 1 lit. c GpR).

²⁾ Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (§ 37 GpR).

³⁾ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Vertreter und Vertreterinnen miteinander verbunden werden. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

⁴⁾ Gegebenenfalls ist unter dieser Rubrik zu vermerken, mit welcher oder welchen anderen Listen die eigene Liste unterverbunden ist. Eine solche Unterlistenverbindung ist nur möglich zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch eine Präzisierung hinsichtlich Region, Geschlecht, Alter oder Flügel einer Gruppierung von einander unterscheiden. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

⁵⁾ Dieser Liste werden die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet, wenn die Region in der Listenbezeichnung nicht enthalten ist (§ 22 Abs. 2 VpR).

Vertretung bzw. Stellvertretung des Wahlvorschlages: ¹⁾

Name	Vorname	Geburts- datum	Strasse Nr.	PLZ, Wohnort	Tel.-Nr. Natel-Nr.	Unterschrift
Vertretung:						
Stellvertretung:						

Unterzeichner/-innen ²⁾

	Name	Vorname	Geburts- datum	Strasse Nr.	PLZ, Wohnort	Unterschrift
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						

¹⁾ Die unterzeichnenden Personen haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die erst- und die zweitunterzeichnende Person als Vertretung und Stellvertretung. Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 39 GpR).

²⁾ Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Mindestzahl beträgt zweimal so viel als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden (§ 38 GpR). Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Ortspartei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages'.

	Name	Vorname	Geburts- datum	Strasse Nr.	PLZ, Wohnort	Unterschrift
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						
34.						
35.						
36.						
37.						
38.						
39.						
40.						
41.						
42.						
43.						
44.						
45.						
46.						
47.						
48.						
49.						
50.						
51.						
52.						
53.						
54.						
55.						
56.						
57.						
58.						
59.						
60.						